

SATZUNGSENTWURF
geänderte Fassung 2024
KIRCHBAUVEREIN St. COSMAS und DAMIAN e.V. GAU-ALGESHEIM

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Kirchbauverein St. Cosmas und Damian e.V. Gau-Algesheim.

Der Verein hat seinen Sitz in Gau-Algesheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein hat den Zweck, die Renovierung und Erhaltung der Katholischen Pfarrkirche St. Cosmas und Damian in Gau-Algesheim ideell und finanziell zu unterstützen. Darüber hinaus können sonstige Baumaßnahmen [der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Ingelheim in Gau-Algesheim](#) gefördert werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines. Der Verein ist selbstlos [tätig](#); er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die gesamten Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Die Mitgliedschaft juristischer Personen endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Alle Mitglieder des Vereines sind ehrenamtlich tätig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Beiträge trotz Mahnung mehr als sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres in Rückstand ist.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit des Vorstandes.

Austrittserklärungen sind schriftlich an das Katholische Pfarr**büro** zu richten und werden jeweils zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.

§ 4 Mittel des Vereines

Die für die Vereinsaufgaben (§ 2) erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Sammlungen, Spenden und sonstige Zuwendungen aufgebracht. Über die Mindesthöhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied kann sich in der Beitrittserklärung zur Zahlung eines höheren Beitrages verpflichten.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- 1. Mitgliederversammlung
- 2. Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereines es erfordert, oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Kassenprüfer/innen
- d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages
- e) Wahl und Abberufung der von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Vorstandes
- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereines

§ 7 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/seiner Stellvertreter/in unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung ergeht an die Mitglieder innerhalb der Verbandsgemeinde durch Ankündigung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde, an die auswärtigen Mitglieder in schriftlicher Form oder durch [E-Mail](#).

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder, es sei denn, die Satzung bestimmt ein anderes Stimmenverhältnis.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei geborenen und fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen. Alle Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag.

Als geborene Mitglieder des Vorstandes gelten:

- a) der leitende Pfarrer der Kath. Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Ingelheim, der diese Aufgabe an die für Gau-Algesheim verantwortliche Ortsansprechperson des Pastoralteams delegieren kann
- b) ein für Gau-Algesheim gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates, mit der Möglichkeit, diese Aufgabe an ein für Gau-Algesheim gewähltes Mitglied des Gemeindeausschusses zu delegieren
- c) ein für Gau-Algesheim gewähltes Mitglied des Pfarreirates, mit der Möglichkeit, diese Aufgabe an ein für Gau-Algesheim gewähltes Mitglied des Gemeindeausschusses zu delegieren

Die anderen fünf Personen sind von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre für nachstehende Ämter zu wählen:

- a) Vorsitzende/r
- b) 1. stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) 2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
- d) Kassenwart/in
- e) Schriftführer/in

Die geborenen Mitglieder des Vorstandes können diese Funktionen nicht übernehmen.

Den Verein nach außen vertreten die/der erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Haftung aller Vorstandsmitglieder ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht zwingend durch das Gesetz oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Führung der Buchhaltung und Erstellung des Jahresberichtes
- e) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Entscheidung über die Verwendung des Vermögens gemäß §2 dieser Satzung

§10 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von der/dem Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich.

§11 Rechnungsprüfung

Die Kasse ist jährlich zu prüfen.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen für zwei Jahre. Diese können lediglich für zwei Wahlperioden nacheinander gewählt werden.

§12 Aufsicht

Der Kirchbauverein unterliegt der Aufsicht des Bischofs von Mainz. Die Satzung, Satzungsänderung und Auflösung des Vereines bedürfen der Zustimmung des Bischofs von Mainz.

§13 Auflösung des Vereines

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der katholischen Kirchengemeinde St. Maria Magdalena Ingelheim zu, die es ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwendet oder – wenn diese nicht mehr zu bedienen sind – einem kirchlichen Zweck, der dem Vereinszweck am nächsten kommt.

Genehmigt: